



Merkblatt Unternehmergesellschaft

1. Rechtsform

Die Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) ist eine Unterform der GmbH mit folgenden Abweichungen:

- Mindestkapital 1 Euro
- nur Bargründung
- das Kapital muss in voller Höhe einbezahlt werden
- es müssen mindestens 25% des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden
-

2. Firma

Die Firma (Name) der UG (haftungsbeschränkt) kann relativ frei gestaltet werden, hat aber diesen Kriterien entsprechen:

- a) Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft,
- b) Täuschungsverbot,
- c) Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“.

„Haftungsbeschränkt“ darf nicht abgekürzt werden.

3. Einzahlung des Stammkapitals

Das Stammkapital muss **in voller Höhe** einbezahlt werden. **Teileinzahlungen sind unzulässig**. Die Zahlung kann schuldbefreiend erst **nach Beurkundung** der Gründung der Gesellschaft erfolgen. Vorleistungen erfüllen nicht die Einlageverpflichtung. Es muss ein Bankkonto eröffnet werden, das auf die UG (haftungsbeschränkt) in Gründung lautet. Aus der Einzahlung des Stammkapitals soll sich ergeben, welcher Gesellschafter in welcher Höhe seine Stammeinlage einbezahlt hat.

Bitte senden Sie uns nach Einzahlung unverzüglich einen entsprechenden Beleg (es genügt eine Bankbestätigung oder eine Kopie des Kontoauszugs). Erst wenn der Beleg eingegangen ist, wird die Anmeldung an das Registergericht zum Vollzug vorgelegt.

4. Kostenvorschuss

Das Registergericht wird die Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Sie erhalten dazu eine entsprechende Aufforderung. Es ist zu empfehlen, diesen Kostenvorschuss nicht an die Landesjustizkasse Bamberg zu überweisen, sondern **direkt beim Registergericht in bar** einzuzahlen. Dadurch wird das Eintragungsverfahren um einiges verkürzt.

5. Kapitalaufbringung

Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsführer auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er folgende Verpflichtungen verletzt:

- Einberufung einer Gesellschaftsversammlung, wenn eine Rechnung nicht innerhalb einer ggf. gewährten Zahlungsfrist bezahlt werden kann (§ 5a Abs. 4 GmbHG).
- Unverzügliche Insolvenzantragspflicht (3 Wochenfrist) bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.

Die UG (Haftungsbeschränkt) muss daher mit genügend Kapital ausgestattet sein, um zumindest die Gründungskosten bei Notar, Registergericht, Steuerberater, Bankgebühren usw. zu bezahlen.

6. Entstehung der UG (haftungsbeschränkt), persönliche Haftung

Die UG (haftungsbeschränkt) entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Bis dahin existiert nur eine Vorgesellschaft, für die keine Haftungsbeschränkung gilt. Im Einzelnen ist hierzu zu beachten:

- a) Die **gesetzliche Vertretungsmacht** der Geschäftsführer ist wegen der Haftung der Gründer auf die zur Herbeiführung der Eintragung notwendigen Rechtshandlungen beschränkt. Die Gründer können die Vertretungsmacht erweitern, wenn sie ihre unbegrenzte persönliche Haftung in Kauf nehmen.
- b) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung beim Registergericht eingeht, dürfen au-



Merkblatt Unternehmergesellschaft

Über notwendigen Gründungsgeschäften noch keinerlei Geschäfte für die UG (haftungsbeschränkt) getätigt werden. Im Falle der Nichtbeachtung droht neben der persönlichen Haftung den Gesellschaftern und Geschäftsführern auch die Strafbarkeit (falsche Versicherung).

Kommt es nicht zur Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) haften die Gründungsgesellschafter für die aufgelaufenen Verluste der UG (haftungsbeschränkt) in Gründung.

Die Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium ist also weder auf den Betrag ihrer Einlage noch auf das Stammkapital insgesamt begrenzt. Sie kann bei entsprechenden Verlusten darüber hinausgehen. **Diese Haftung wird vermieden, wenn die UG ihre Geschäftstätigkeit erst nach Eintragung im Handelsregister aufnimmt.**

7. Gründung

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet und die Errichtungsurkunde von den Gründungsgesellschaftern unterzeichnet werden.

Der gesetzliche Mindestinhalt ist geregelt in § 3 GmbHG. Demnach muss der Vertrag mindestens folgende Angaben haben:

- Firma der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Zahl der Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen
- Namen der Gründungsgesellschafter
-

8. Musterprotokoll

Bei einer Gesellschaft mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer ist es möglich die Gründung im vereinfachten Verfahren mittels eines vordruckten Musterprotokolls, welches die o. a. Punkte enthält, durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren entstehen bei minimalem Stammkapital Notarkosten von etwa 35 € und Registergebühren von etwa 100 €.

Nachteil des Musterprotokolls ist, dass die wichtigen und wesentlichen Bestandteile einer pro-

fessionellen Satzung fehlen (insbesondere Kündigungsklauseln, Abfindung usw.). Es empfiehlt sich demnach trotz höherer Kosten einen fachmännisch erstellten Gesellschaftsvertrag zu schließen.

9. Geschäftsadresse

Bitte sorgen Sie unbedingt dafür, dass die Post (z. B. IHK, Register) die GmbH bereits während des Eintragungsverfahrens erreicht.

10. Staatliche Genehmigungen

Bitte beachten Sie, dass zur Aufnahme des Betriebs staatliche Genehmigungen notwendig sein können.

Daneben sind erforderlich:

- Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt)
- Meldung an Berufsgenossenschaft
- Steuernummer (Finanzamt)
- Betriebsnummer (Agentur für Arbeit)

11. UG (haftungsbeschränkt) als Handelsgesellschaft

Die Gesellschaft gilt von Gesetzes wegen als Handelsgesellschaft. Das bedeutet, dass die schärferen Regeln des Handelsrecht unabhängig von dem konkreten Unternehmensgegenstand anwendbar sind (Beispiele: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben, erhöhter Zinssatz, Bürgschaften und Schuldanerkenntnisse sind formlos gültig, unverzügliche Rügepflicht bei einem Kauf).

12. Geschäftsbriefe

Auf allen Geschäftsbriefen müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer, die Steuernummer und das zuständige Finanzamt (bei Exportgeschäften zusätzlich die Umsatzsteueridentnummer) sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein.



Merkblatt Unternehmergesellschaft

13. Gesellschafterliste (§ 40 I GmbHG)

Nach jeder Veränderung der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ist dem Registergericht **sofort** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter mit folgenden **Angaben** einzureichen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Stammeinlage. Zuständig für die Einreichung sind entweder die Geschäftsführer oder, wenn die Veränderung auf einer notariellen Urkunde (wie z. B. eine Geschäftsanteilsabtretung) beruht, der Notar.

Dieses Merkblatt will Sie nur cursorisch und allgemein auf die wichtigsten Punkte hinweisen; es ersetzt keine Beratung. Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, rufen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.